

## **Gemeinde Wenzenbach**

# **Bebauungs- und Grünordnungsplan**

## **„Gemeindeverbindungsstraße - Westumfahrung“**

### **Zusammenfassende Erklärung nach § 10 BauGB**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Anlass der Planung**
- 2. durchgeführte Bauleitplanverfahren**
- 3. Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und  
Behördenbeteiligung**
- 5. anderweitige Planungsmöglichkeiten**

#### **Bearbeitung Bebauungsplan**

BBI INGENIEURE GMBH  
Niederlassung Regensburg  
Heinkelstraße 3, 93049 Regensburg  
Telefon: 0941 / 40 20 8-0,  
Telefax: 0941 / 40 20 8-30  
Email: [regensburg@bbi-ingenieure.de](mailto:regensburg@bbi-ingenieure.de)  
[www.bbi-ingenieure.de](http://www.bbi-ingenieure.de)

#### **Bearbeitung Grünordnungsplan / Umweltbericht**

FLU Planungsteam  
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner  
Margaretenstraße 14, 93047 Regensburg  
Telefon: 0941 / 29745-0,  
Email: [zentrale@flu-planungsteam.de](mailto:zentrale@flu-planungsteam.de)

## **Zusammenfassende Erklärung nach § 10 BauGB**

### **1. Anlass der Planung**

Die Gemeinde Wenzelbach möchte zwischen dem Ortsteil Wenzelbach und Roith eine Verbindungsstraße ausweisen. Hierzu wurde der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeindeverbindungsstraße-Westumfahrung“ aufgestellt. In dem Bebauungsplan werden sowohl der neue Straßenkörper, das Brückenbauwerk über den Wenzelbach, die notwendigen Entwässerungseinrichtungen sowie grünordnerische, naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich der Planung sowie Maßnahmen zur naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Eingriffskompensation außerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt.

Im Parallelverfahren wird in der 12. Änderung der Flächennutzungsplan entsprechend für die neue Gemeindeverbindungsstraße geändert sowie im gleichen Zug das Sonder- und Allgemeine Wohngebiet „Wenzelbacher Zell“ ausgewiesen.

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind in Summe rund 65 Wohneinheiten vom Investor inkl. der Wohneinheiten des Einheimischen Modell und des sozialen Wohnungsbaus geplant.

### **2. durchgeführte Bauleitplanverfahren**

Die Gemeinde Wenzelbach führte zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans ein Bauleitplanverfahren durch. Die Öffentlichkeit und die Behörden bzw. die Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden mehrmals beteiligt.

#### Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss im Gemeinderat:	21.07.2020
Frühzeitige Fachstellenanhörung:	vom 18.09.2020 bis zum 23.10.2020
Vorgezogene Bürgerbeteiligung:	vom 31.08.2020 bis zum 02.10.2020
Fachstellenanhörung:	vom 06.07.2021 bis zum 09.08.2021
Öffentliche Auslegung:	vom 06.07.2021 bis zum 09.08.2021
Satzungsbeschluss im Gemeinderat:	22.03.2022
Bekanntmachung:	29.04.2022

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Situation im Planungsbereich und seinem Umfeld stellt sich wie folgt dar:

Unmittelbar westlich einer amtlich kartierten Biotopfläche (Biotop-Nr. 6939-0078-001) soll zwischen dem Westrand von Wenzenbach und östlich des Ortsteils Roith eine Verbindungsstraße zwischen der Lindhofstraße im Norden und der Auffahrt zur Bundesstraße B 16 im Süden bzw. der südlichen Ortsausfahrt von Wenzenbach geschaffen werden.

Die für die geplante Verkehrsstraße erforderlichen Flächen sind bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt: Im Nordteil der geplanten Verkehrsstraße liegen bisherige Ackerflächen vor, im Südteil der Trasse sind überwiegend frische bis feuchte Grünlandflächen vorhanden. Zusätzlich wird von dem geplanten Trassenverlauf im mittleren Teil der Planung ein teils gebüschbestandener Geländeerker durchschnitten bzw. bei Umsetzung beseitigt. In dieser Fläche befindet sich auch ein kleiner, spornartig aus der Biotopfläche ragender, baumbestandener Teil der Biotopfläche (Nr. 6939-0078-001), welcher beseitigt und naheliegend auf Flurnummer 143 (ökologische Ausgleichsfläche mit vorgezogener artenschutzrechtlicher Maßnahme – CEF-Fläche) flächengleich ersetzt werden muss.

Weitere direkte und indirekte Eingriffe in den südwestlichen Biotopbereich (randliche waldartige Galerie auf einer Hangkante, teils alte Eichen) wurden durch eine Verschiebung der Verkehrsstraße um teilweise mehrere Meter nach Westen nach der Vorentwurfsplanung zur Entwurfsplanung abgemildert, bzw. vermieden.

Ebenso wird durch das Brückenbauwerk der Wenzenbach überspannt, sowie nach Norden hin die weitere Wenzenbachaue mit feuchten, allerdings intensiv bewirtschafteten und damit eingeschränkt artenreichen Wiesen durch ein Dammbauwerk überschüttet.

Dabei wird ein, allerdings weitgehend begradigter und naturschutzfachlich nicht bedeutsamer Teil des Roitherauerbaches (welcher dem Wenzenbach aus Richtung Roith zufließt), überbaut. Dieser Teilabschnitt wird weiter westlich am Fuß der Dammschüttung ökologisch aufgewertet sowie mit der Neuschaffung eines Durchlasses unter dem Bauwerk flankiert.

Die Spannweite der Brücke wird dabei – insbesondere auch zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange aus der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ – so bemessen, dass der Wenzenbach und sein näheres Umfeld nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen ist und mit überspannt wird.

Für den erforderlichen Umweltbericht und die Bearbeitung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurden die einschlägigen bayerischen Leitfäden „Der Umweltbericht in der Praxis“ sowie „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ verwendet. Die Ergebnisse sind vollumfänglich in die Planung eingeflossen.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine umfangreiche „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ erarbeitet und in der Planung vollumfänglich als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen – CEF-Maßnahmen) berücksichtigt.

Im Umweltbericht wurden die derzeitigen Verhältnisse hinsichtlich der Schutzgüter beschrieben und entsprechend den spezifischen Wirkfaktoren die jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erläutert und bewertet.

Bei Durchführung der Planung werden die dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft wirksam. Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Art werden (teilweise vorgezogen vor die Wirksamkeit des Eingriffs) erforderlich.

### Schutzgut Mensch:

Erholung: Das Naherholungspotential der Landschaft im Bereich des Planungsgebietes insbesondere im Südteil durch die Wegeerschließung am Wenzenbach und nach Roith ist mittel. Durch die Planung wird die Wertigkeit im Südteil durch die Veränderungen im der Wenzenbachaue mittelschwer verschlechtert.

Lärm: Die Flächen liegen in einem Bereich, die bisher nahezu keinen Emissionswirkungen durch verkehrsreiche Straßen ausgesetzt sind. Anlagenlärm ist nicht relevant. Durch die Planung entstehen keine unzulässigen zusätzlichen Belastungen.

Luftschadstoffe: Die Situation und die Auswirkungen der Planung sind wie beim Lärm zu betrachten.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen und Ihre Lebensräume:

Im unmittelbaren Wirkraum der Planung sind Lebensräume von Tieren und Pflanzen vorhanden, die durch die Planung betroffen sind.

Es sind flächenhafte Überbauungen von Lebensräumen wie eines kleinen Teils der baumbestandenen Biotopfläche am Ranken südwestlich des eigentlichen Biotops, ein Teilabschnitt des Roitherauerbachs mit (allerdings nicht hochwertigem) Umfeld sowie insbesondere feuchte Wiesenstandorte im Südteil der Fläche und Ackerflächen im Nordteil zu verzeichnen.

In der Abarbeitung der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ wird bei Abarbeitung gem. Leitfaden ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 17.621,50 m<sup>2</sup> ermittelt. Dieser Ausgleich wird auf insgesamt 3 ökologischen Ausgleichsflächen durch Aufwertungsmaßnahmen nachgewiesen. Eine Ausgleichsfläche (Nr. 1) liegt dabei unmittelbar angrenzend an die Baumaßnahme (Fl.Nr. 143 - Teilfläche, Gemarkung Grünthal II und Fl.Nr. 138/1 - Teilfläche, Gemarkung Grünthal II) mit einer Fläche von 3.804 m<sup>2</sup>.

Eine weitere ökologische Ausgleichsfläche (Nr. 2) liegt auf der Teilfläche der Flurnummer 399, Gemarkung Wenzenbach, mit 3.266 m<sup>2</sup>, ca. 300 m westlich des Eingriffs.

Eine weitere ökologische Ausgleichsfläche (Nr. 3) liegt ca. 1,5 km westlich der Planungsmaßnahme auf Flurnummer 253/3, Gemarkung Wenzenbach. Hier werden die restlich erforderlichen Ausgleichsflächen von 10.551,50 m<sup>2</sup> nachgewiesen

Artenschutzrechtlich sind gemäß der „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ Lebensräume mehrerer geschützter Vogelarten, insbesondere jedoch von insgesamt 15 Fledermausarten im an die Trasse angrenzenden Waldbestand (Biotop) mittelbar betroffen.

Die Überbauung der Wiesenflächen führt zu einer Habitatverkleinerung des Tagfalters (Großer Wiesenknopf-Ameisenbläuling).

Weitere Betroffenheiten liegen bei den Tierarten Libellen (Grüne Keiljungfer) sowie mittelbar bei Reptilien (Zauneidechse), Säugetiere (Biber, Fischotter) vor, wobei Zauneidechsenachweise nur in geringer Dichte und außerhalb des Planungsbereichs erfolgten und ein Fischotternachweis nicht erbracht werden konnte, die Artansprüche bei der nachfolgend beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmenfestlegung dennoch berücksichtigt wurden.

Umfangreiche – insgesamt 14 - bauliche und spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie 3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene CEF-Maßnahmen) für den Tagfalter „Großer Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ in Form von zwei Aufwertungsflächen von jeweils 250 m<sup>2</sup> Größe sowie in Form von 10 zusätzlichen Fledermauskästen und von 5 zusätzlichen Vogelnistkästen im Westberiech des Biotops sorgen artenschutzrechtlich dafür, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig werden.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere / Lebensräume bei Umsetzung der in der Planung festgesetzten artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen (gering) bis mittel.

#### Schutzgut Boden:

Der Boden weist im Nordteil der Planung geringes bis durchschnittliches, im Südteil mittleres Potential für die Entwicklung seltener oder gefährdeter Lebensräume auf. Im Südteil der Planung sind die Böden bzw. die Standorte Teil des Überflutungsraumes am Wenzenbach. Die Planung verändert dabei den Hochwasserabfluss und die Retentionsflächen nur unwesentlich.

Die Ertragsfähigkeit der Böden ist durchschnittlich.

Die Planung führt im Geltungsbereich zu einer weitgehenden Überbauung der Böden mit Verkehrsanlagen, dem Brückenbauwerk sowie einer Überschüttung mit Dammbauwerken. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden sind daher im Nordteil (gering)-mittel, im Südteil hoch.

#### Schutzgut Wasser:

Mit dem Wenzenbach mit Umfeld (vor vielen Jahren beim Bau der B 16 stark verändert) und seiner nördlich gelegenen Aue auf feuchten Wiesenflächen (wassersensibler Bereich, Hochwasserretentionsbereich), mit einzelnen Senken und Gräben, sowie den Roitherauerbach liegen im Bereich der Planung mehrere Komponenten des Schutzgutes Wasser. Sie liegen im Südteil der Planung.

Die Überbauung der Wiesenstandorte, die Beeinträchtigung des Wenzenbachs (weiträumig vom geplanten Brückenbauwerk überspannt) und die Verlegung des Roitherauerbaches in einem Teilabschnitt in ein neues (aufgewertetes) Bett führen im Nordteil der Planung zu überwiegend (gering)-mittleren, im Südteil tendentiell zu hohen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut.

#### Schutzgut Klima / Luft:

Im Nordteil der Planung liegt zwischen Roith und dem Biotop, bzw. dem Ortsrand von Wenzenbach, eine bisher von landwirtschaftlicher Nutzung und Naturflächen geprägte Landschaft vor.

Kaltluftbildung- bzw. Durchleitung von Norden her findet nach Süden, hangabwärts hin in Richtung des Wenzenbachs statt.

In der Wenzenbachaue, welche bisher nach Osten zum Ortsrand von Wenzenbach überwiegend offen ist, findet ein (allerdings durch die B 16 westlich der Planungsbereichs ebenfalls bereits abgeriegelter) gewisser Kaltluftaustausch und Kaltluftstrom nach Osten hin statt.

Durch die geplante Maßnahme mit Brücken- und Dammbauwerk im Südteil wird dies deutlich unterbrochen bzw. gemindert.

Im Nordteil führt die Verkehrsstrasse zu Einschränkungen in der Kaltluftbildung, allerdings auf bisher landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzter Fläche.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut sind daher im Nordteil der Planung gering – mittel, im Südteil der Planung eher hoch.

#### Schutzgut Landschaftsbild:

Bisher liegt im Nordteil der Planung eine von Landwirtschaft und Waldrand (Biotop) geprägte Landschaft vor. Markant ist ebenfalls die von Osten nach Westen verlaufende Hangkante im Mittelteil der Planung.

Im Südteil dominieren zum Wenzenbach geneigte Wiesenflächen mit Gräben, der Roitherauerbach mit einigen Gehölzen. Im Hintergrund besteht durch die Kiesgrube mit deutlichen Reliefveränderungen erhebliche Vorbelastung.

Im Südteil liegt eine (durch die auf einen Damm geführte B 16) eine nach Norden hin noch offene Auenlandschaft vor.

Das Dammbauwerk der Straße und das Brückenbauwerk führen im Südteil zu erheblichen Landschaftsbildveränderungen, im Nordteil sind die Änderungen durch die weitgehend topografisch angepasste Lage der Verkehrsstrasse (allerdings mit Prallschutzwand zum Biotop-Waldrand hin) zu mittleren Veränderungen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Westlich des Nordteils der Planung (im Bereich des Planungsgebietes „Wenzenbacher Zell“) liegt ein Bodendenkmal vor. Die Ausläufer könnten sich bis in die Planungsfläche ziehen, weshalb eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen ist. Bei Beachtung der dort getroffenen Auflagen und den ggf. zu ergreifenden Maßnahmen, sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut gering.

Fazit:

Die Flächennutzungen führen trotz baulicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgrund des erwartbaren hohen Überbauungs- und Versiegelungsgrades bei Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft zu Veränderungen und nachteiligen Auswirkungen von diesen. Für die geplante Westumfahrung von Wenzenbach ist die Durchführung von umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen sowie weiterer vorgezogener artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen (artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen / CEF-Flächen) erforderlich.

Sowohl die artenschutzrechtliche Vermeidung und Kompensation als auch der flächenhafte naturschutzfachliche Ausgleich für die erwartbaren Eingriffe der beabsichtigten Flächennutzungen sind möglich, bzw. werden nachgewiesen.

Die bereits oben beschriebenen erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen für den Eingriff in die Flächen und für Artenschutzbelange werden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes teilweise im Plangebiet selbst und teilweise außerhalb des Plangebietes nachgewiesen und entsprechend gesichert (siehe Umweltbericht, Begründung).

Mit den flächenhaften naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen und den artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die in der Planung beinhaltet sind, lassen sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im rechtlich erforderlichen Rahmen kompensieren.

Mit der Anlage der Ausgleichsflächen werden die flächenhaften und artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Landschaft vollständig kompensiert.

Der mit Umsetzung der Maßnahme verbundene Eingriff durch Verkehr in bisher überwiegend durch Landwirtschaft genutzte Flächen und teilweise Naturflächen verbleibt allerdings.

Nach Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen gilt der durch den Bebauungsplan ermöglichte Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne des Naturschutzrechts als ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind vor dem Eingriff umzusetzen. Dies ist entsprechend vorgesehen und abgesichert.

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sind damit die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Umsetzung des Bebauungsplanes gegeben.

Situation Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Umsetzung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen im Norden, Fechtwiesen im Süden) voraussichtlich erhalten bleiben; Die Rankenflächen im Mittelteil der Bearbeitungsfläche sowie das Graben- und Gewässersystem bliebe erhalten, ebenso das Landschaftsbild. Die Situation auf das Schutzgut Mensch sowie Boden und Kultur- und Sachgüter bliebe voraussichtlich unverändert zum Bestand erhalten.

## **4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Gemeinde Wenzenbach führte nach § 3 und § 4 des BauGB ein Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gemeindeverbindungsstraße – Westumfahrung“ durch. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Öffentlichkeit und die Behörden bzw. die Träger sonstiger öffentlicher Belange beteiligt worden. Die Ergebnisse wurden entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates in den Entwurf und die Satzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans eingearbeitet.

### **vorgezogene Bürgerbeteiligung**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 31.08.2020 bis zum 02.10.2020 durchgeführt.

Stellungnahmen wurden zu folgenden Themen abgegeben:

- Bund Naturschutz: Verödung der Ortsmitte, Zerstörung des Feuchtbiotops, Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr, des Wildwechsels und des Lebensraums für Pflanzen, Tiere und Menschen.
- Landesbund für Vogelschutz: Zerschneidung des Niedermoores, Biotop soll verschont bleiben und die Trasse der Straße vollständig auf dem landwirtschaftlichen Flurstück zu liegen kommen.

### **Frühzeitige Fachstellenanhörung**

Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.09.2020 bis zum 23.10.2020 durchgeführt.

Stellungnahmen wurden zu folgenden Themen abgegeben:

- Zweckverband zur Wasserversorgung: Durch den Geltungsbereich der Änderung quert eine bestehende Wasserleitung, diese soll bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Landratsamt Regensburg Abfallwirtschaft: Entsorgungsfahrzeuge dürfen nur vorwärtsfahren.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: In unmittelbarer Nähe des Bebauungsplans „Gemeindeverbindungsstraße-Westumfahrung“ liegt ein Bodendenkmal. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.
- Landratsamt Regensburg L 31 Wirtschaft, Regionalentwicklung und Tourismus: Mit der geplanten Anbindung der Westumfahrung an den neuen Kreisverkehr ist jedoch eine Rückversetzung der Anschlussstelle Wenzenbach (B 16) verbunden, was einen zusätzlichen (Links-)Abbiegevorgang für die Fahrzeugführer aus dem Ortszentrum Wenzenbach und der Südspange kommend zur Folge hat. Wir befürchten, dass damit einer angestrebten Bündelung der Verkehre auf der B 16 in Teilen wieder entgegengewirkt wird. Die Kreisstraße R 6, mit den Ortsdurchfahrten Irlbach und Gonnersdorf, würde künftig vsl. nicht in dem Maße entlastet werden können, als bei einer unmittelbaren Anbindung der AS Wenzenbach (B 16) an die Kreisstraße R 6. Wir regen deshalb eine Prüfung alternativer Varianten der Anbindung der Westumfahrung Wenzenbach an die Kreisstraße R 6 an, unter Berücksichtigung der verkehrslenkenden Wirkung einer direkten Verknüpfung der B 16 mit der R6.
- Landratsamt Regensburg, Natur- und Umweltschutz: Der Geltungsbereich liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet, in weiteren Teilen im wassersensiblen Bereich und der 60m-Bereich nach Art. 20 BayWG ist zu berücksichtigen. Rückhalteflächen sind zu erhalten oder auszugleichen. Der Roitherauerbach muss durch die Straßenführung verlegt und wohl teilweise verrohrt werden.

Für diesen Gewässerausbau ist ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Versickerung in das Grundwasser oder zur Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer notwendig. Es besteht die Anzeigepflicht bei der Freilegung von Grundwasser. Es sind Vorkehrungen gegen Über- oder Unterspülen der Verkehrsflächen zu treffen. Auf der Flurnr. 298 liegt die Altlastenfläche (WNZ-118). Die betroffene Flurstücknummer 298 ist nur bebaubar, sofern sichergestellt wird, dass keine bauliche Anlage auf der Altlastenfläche errichtet wird. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist über einer Altlast grundsätzlich nicht möglich.

Hierzu bedarf es immer einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hinsichtlich dem vorsorgenden Bodenschutz sind Überlegungen anzustellen.

- Landratsamt Regensburg SG L19 Tiefbau, Kreisbauhof: Mit der dargestellten verkehrlichen Anbindung des neuen Baugebietes an die Kreisstraße R6 besteht Einverständnis, da damit eine Entlastung der beengten Unterlindhofstraße vom Durchgangs- und Schwerlastverkehr ermöglicht werden kann.
- Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde: Ausweisung von Siedlungsflächen unter Berücksichtigung des demographischen Wandels. Siedlungsgebiete sollen flächensparend und unter Berücksichtigung der vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung ausgewiesen werden. Die Zersiedelung der Landschaft und bandartige Siedlungsstrukturen sollen vermieden werden.

Nach dem LEP Ziel 5.3.1 sind Nahversorgungsbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis zu max. 1.200 m<sup>2</sup> unabhängig der zentralörtlichen Einstufung in allen Gemeinden zulässig (Stand 01.03.2018). Die Ausweisung von Einzelhandelsgroßprojekten hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Gemäß Begründung zu LEP-Ziel 5.3.2 sind städtebaulich integrierte Lagen Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Baulandausweisungen sind gemäß den Vorgaben zur Siedlungsentwicklung des Landesentwicklungsprogramms Bayern anhand eines Bedarfsnachweises zu begründen. Die Ausweisung eines Sondergebiets an diesem Standort erfordert damit eine Standortalternativenprüfung, mit der nachgewiesen wird, dass es unter topographischen Gesichtspunkten sowie geschützter Landschaftsteile keine städtebaulich besser geeigneten Standorte für das Sondergebiet gibt. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die fehlende Verfügbarkeit alternativer angebundener Grundstücke kein ausreichender Grund ist, um einen Standort im Rahmen der Standortalternativenprüfung auszuschließen.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg: Der vorliegende geplante Trassenverlauf der Umfahungsstrecke verläuft ausschließlich in der nach Westen hin gelagerten Waldseite, grenzt aber auf einer Länge von etwa 200 Metern unmittelbar an den nachgelagerten Baumbestand des Flurstücks 138/0. Auf einer Länge von rund 150 m wird dabei auch der Wald dauerhaft in Anspruch genommen. Dies widerspricht dem Ziels des Waldfunktionsplanes „Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktion des Waldes“. Daher ist das Vorhaben in der aktuellen Planung aus walddesetzlicher Sicht abzulehnen (Art. 9 (5) BayWaldG). Das erforderliche Einvernehmen (Art. 39 (2) BayWaldG) kann nicht erteilt werden.



- Staatliches Bauamt Regensburg: Vor der Bauausführung ist eine Vereinbarung über Baudurchführung, Kostentragung, Unterhaltslast, etc mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg abzuschließen.
- WWA Regensburg: Das berechnete Überschwemmungsgebiet des Wenzenbach soll im Bebauungsplan dargestellt werden. Rückhalteflächen sind zu erhalten oder auszugleichen. Rechtliche Abstimmung mit dem Landratsamt Regensburg (Bauplanungsrecht und Wasserrecht) wird empfohlen. Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde Wenzenbach sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim Landratsamt Regensburg zu erfragen.  
Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- Landratsamt Regensburg, SG 41 Bauleitplanung: Bestimmtheitsgebot (Fl.-Nrn. und Gemarkung) in den zeichnerischen/textlichen Festsetzungen  
Nachrichtliche Darstellung des 60 m Bereiches zum Wenzenbach und Hinweis auf die einhergehende Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG  
Nachrichtliche Darstellung von Höhenlinien  
Nachrichtliche Darstellung des wassersensiblen Bereichs  
Die Festsetzungen durch Text als auch die Begründung fehlen. Als Bestandteile des Bebauungsplanes sind diese Gegenstand der Auslegung. Wir gehen davon aus, dass aussagekräftige Unterlagen spätestens der förmlichen Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung beigelegt werden.  
Wir bitten einen Geländeschnitt auf Basis eines Geländenivellements in Richtung Nord-Süd und Ost-West zu erstellen als auch die angrenzenden Straßenhöhen sowie die Bestandsbebauung der Planung beizufügen. Mithilfe des Regelquerschnitts soll die exakte Ausführung der Gemeindeverbindungsstraße „auf einen Blick“ aufgezeigt werden.  
Gemäß Art. 38 BayStrWG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung, soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan besteht, der den Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 BayStrWG entspricht. Letzterer setzt voraus, dass die Begrenzung der Verkehrsflächen und die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen nach § 23 Abs. 1 BauNVO) enthalten sind und der Bebauungsplan unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist. Grundsätzlich besteht für diesen Fall die Möglichkeit anstatt eines Planfeststellungsverfahrens ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Wie Sie in dem Besprechungsbericht vom 27.07.2020 bereits wiedergegeben haben, empfehlen wir nicht nur für die in Frage stehende Gemeindeverbindungsstraße einen Bebauungsplan aufzustellen sondern auch das angrenzende Baugebiet einfließen zu lassen. Dadurch können die auf die Straße zukommende Belastung, sonstige Verflechtungen (z.B. auch die Übernahme einer Erschließungsfunktion) sowie Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdungen festgestellt werden und in der Planung Eingang finden. Hinsichtlich der geplanten zeitgleichen Ausführung der Erschließung der Straße und des angrenzenden Baugebietes würde sich in einem etwaigen Streitfall nur schwer begründen lassen, warum diese Planungen voneinander losgelöst wurden. Wir raten daher den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die Baugebiete analog zum Flächennutzungsplan zu ergänzen.

Das Planzeichen 15.14 PlanZV zwischen dem angedachten SO und WA (nord-östlich der Verkehrsfläche) fehlt in der Legende.

Das von Herrn Mehrl in der Besprechung vom 27.07.2020 geforderte Immissionsschutzgutachten fehlt (insbesondere sollten die Immissionsorte Roith und Wenzenbach, die Unterlindhofstraße im Norden, die im Süden gelegene Kr R 6, B 16 sowie die Tankstelle und der Wertstoffhof als auch die Verträglichkeit eines neben einem SO gelegenen WA betrachtet werden).

- REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG: Sparte Strom liegt außerhalb des Versorgungsgebiets.

#### Planerische Reaktion auf die Stellungnahmen der Fachstellen:

Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird in einer ersten gemeinsamen Begehung mit der Fachstelle die Problematik erörtert. In einer zweiten Begehung nach Absteckung des ursprünglich geplanten Trassenrandes (innerhalb eines Abschnittes des Waldrandes von Biotop 6939-0078-001) wird gemeinsam eine Lösung zur Schonung des Biotops und des Waldbestandes – und damit auch der begleitenden artenschutzrechtlichen Belange - besprochen.

Die Lösung besteht in der Verschiebung der Verkehrsstrasse auf ca. 150 m Länge vor der Südwestseite des Biotops um mehrere Meter, so dass dieses (und dessen Waldfunktion) nicht mehr - mit Ausnahme eines kleinen, jedoch weiter südwestlich liegenden Sporns des Biotops – von der Maßnahme betroffen ist.

In der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Auslegungsverfahren (Grundlage: angepasste Entwurfsplanung) der Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren) wird Einverständnis mit der Maßnahme und die Erteilung des erforderlichen Einvernehmens nach Art. 39 (2) BayWaldG formuliert.

Die von den anderen Fachstellen geforderten Ergänzungen des Lageplans, der planlichen Festsetzungen, textlichen Festsetzungen sowie die Begründung wurden für die Entwurfsfassung erarbeitet und ergänzt.

#### Öffentliche Auslegung

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 06.07.2021 bis zum 09.08.2021 durchgeführt.

Stellungnahmen wurden zu folgenden Themen abgegeben:

- Bund Naturschutz: Enormer Flächenverbrauch, Zerstörung eines wertvollen Feuchtbiotops, massive Beeinträchtigung der Wenzenbachaue. Störung der Frischluftzufuhr und des Wildwechsels. Das Brückenbauwerk durchschneidet die Landschaft, Retentionsflächen werden durch die Brücke deutlich reduziert oder eingeengt. Die Wirksamkeit von Schutzwänden gegen fliegende Fledermäuse sind bei Fachkräften umstritten. Der Gemeinderat entscheidet sich gegen eine intakte Natur- und Kulturlandschaft.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern: in der frühzeitigen Beteiligung erachtet Regierung die Planung als nicht LEP-konform, der Bauernverband bemängelt den Flächenfraß, das AELF verweigert das behördliche Einvernehmen wegen dem Eingriff in den Waldbestand. Gegenüber dem Vorentwurf ist keine Änderung der Trassenführung erkennbar. Der LBV kritisiert darüber hinaus, dass in der Verkehrsuntersuchung der laufende Ausbau der B16 sowie die bereits fertiggestellte Südspange nicht berücksichtigt sind. Bei Realisierung der Straße würden die Randbäume des ökologisch wertvollen Waldbiotops erheblich geschädigt. Schädigungen des Wurzelraums sind durch die Tiefbauarbeiten so nahe an den Bäumen (Auskoffern) unvermeidlich. Mittelfristig würden die Bäume deutlich an Vitalität verlieren verbunden mit Totholzanfall. Das Abrücken der Trassenführung nach Westen würde viel naturschutzfachliches Konfliktpotenzial lösen. Wertvolle Retentionsräume werden durch Straßen(dämme) und Brücken eingeschränkt. Ergänzend wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

- Martin und Anke Rank: Lärmbelästigung wurde nicht ausreichend berücksichtigt, die Straßenanbindung an die Lindhofstraße ist unfallträchtig und lärmintensiv. Die Straßenplanung dient, entgegen früherer, anderslautender Aussagen vorrangig der Schaffung des Nahversorgungsgebiets und der Anbindung der Engl-Gruben an die B16. Die Belange des Naturschutzes und der Luftreinhaltung wurden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Christina und Walter Schweiger: erhöhte Lärmbelästigung durch LKW-Zulieferverkehr zum SO, erhöhter Durchgangsverkehr, Verschlechterung des Straßenzustands der Lindhofstraße, Verkehrsgeschwindigkeitsbegrenzung bei der (Unter-)Lindhofstraße einführen, Verschlechterung der Wohnqualität, Lebensraum von Tiere und Pflanzen wird zerstört, Wildwechsel unterbunden, Retentionsraum geht verloren, neue Unfallgefahren, Ausbluten der Geschäfte im Ortskern

### Fachstellenanhörung

Die Fachstellenbeteiligung wurde vom 06.07.2021 bis zum 09.08.2021 durchgeführt.

Stellungnahmen wurden zu folgenden Themen abgegeben:

- Zweckverband zur Wasserversorgung: Durch den Geltungsbereich quert eine DN 200 AZ-Leitung, die Leitung muss neu verlegt werden, wenn dies in Privatgrund erfolgt, so muss diese dinglich im Grundbuch gesichert werden. Die Gemeinde muss die Kosten der Verlegung und Sicherung erstatten.
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung: Im Bereich des BP „Wenzenbacher Zell“ sind für die Entwässerung noch umfangreiche planerische Untersuchungen notwendig. Schmutzwasser könnte in den Mischwasserkanal in der Lindhofstraße eingeleitet werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Bodengutachten zu erstellen. Alternativ kann im Zuge der GVS ein neuer Schmutzwasserkanal in den Süden zur Kreisstraße-Regensburger Straße und ein
- Niederschlagswasserkanal bis zu einer möglichen Ableitung in den Wenzenbach unter Vorschaltung von Rückhalte- oder Sickerbecken geführt werden.
- Bayernwerk Netz GmbH: Bestehende Leitungen, sowie deren Sicherheit und Betrieb dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitung beträgt beiderseits der Leitungsachse je 10 m. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatt1 "Freileitungen über AC 1kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweiern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten:
  - Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
  - bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
  - bei Badeweiern mindestens 8,6 m.

Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen.

Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Vorsorglich wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

- TenneT TSO GmbH: Die Ausgleichs- und Ersatzfläche 3 liegt innerhalb eines alternativen Trassenkorridors des Infrastrukturprojektes SuedOstLink
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Auch im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße wird die Erlaubnispflicht gem. Art. 7.1 BayDSchG gefordert und ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde: In den aktuell vorliegenden Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde jetzt die Begründung um einen Bedarfsnachweis und eine Standortalternativenprüfung ergänzt. Im Rahmen des Bedarfsnachweises kann mit Hilfe der Darstellung der tatsächlichen und zukünftigen Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Potentialflächen im Gemeindegebiet überzeugend dargelegt werden, dass der Bedarf für die geplante Wohngebietsausweisung anhand des prognostizierten Bevölkerungswachstums in der Gemeinde Wenzenbach begründet ist. Der darüberhinausgehende Auflockerungsbedarf kann aber von hiesiger Seite nicht anerkannt werden. Da der Standort bisher lediglich als städtebauliche Randlage bewertet werden kann, erfolgte im Rahmen der Begründung jetzt auch eine Auseinandersetzung mit der generellen Nahversorgungssituation in Wenzenbach sowie einer Einschätzung zu möglichen Standortalternativen. Da die fehlende Verfügbarkeit alternativer angebundener Grundstücke im Sinne des LEP aber keinen ausreichenden Grund darstellt, um einen Standort im Rahmen der Standortalternativenprüfung auszuschließen, wäre insbesondere mit Blick auf die Fläche in Unterlindhof eine Ergänzung von weiteren Sachgründen in den Unterlagen notwendig.
- Bayerischer Bauern Verband: Durch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern entstehen für die Kulturpflanzen auf den Äckern Nachteile durch Laubfall, Beschattung und Entzug von Wasser und Nährstoffen. In der grünordnerischen Festsetzung soll auch möglichst deutlich darauf hingewiesen werden, dass bei Bäumen mit einer Wuchshöhe von über 2 m ein Mindestabstand von 4 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten ist.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg: Im gegenständlichen Plan ist nun die Umsetzung der Gehölzpflanzungen hinreichend konkret dargestellt.
- Staatliches Bauamt Regensburg: Der Aufstellbereich bei der Einmündung des B16-Anschlussastes in die Westumfahrung ist aus Verkehrssicherheitsgründen nur einstreifig auszuführen (entsprechend RAL 2012). Vor Bauausführung ist eine Vereinbarung über Baudurchführung, Kostentragung, Unterhaltslast, etc. mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg abzuschließen ist.
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg: Rückhalteflächen sind zu erhalten oder auszugleichen. Rechtliche Abstimmung mit dem Landratsamt Regensburg (Bauplanungsrecht und Wasserrecht) wird empfohlen.  
Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde Wenzenbach sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim Landratsamt Regensburg zu erfragen. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG: Sparte Erdgas wird derzeit keine Erschließung geplant. Sparte Strom liegt außerhalb des Versorgungsgebiets. Sparte Telekommunikation wäre eine Erschließung möglich.

- Stadt Regensburg: Die Westumfahrung ist kaum verkehrswirksam. Die Ergebnisse des Teilraumgutachtens Stadt und Umland Regensburg sollten beachtet werden. Hierin wurden Richtwerte für eine interkommunal verträgliche Verkaufsflächenausstattung der Kommunen beim nahversorgungsrelevanten Sortiment festgehalten. Für die Gemeinde Wenzenbach wurde der Richtwert von 0,45 bis 0,60 Verkaufsfläche je Einwohner in Quadratmeter festgelegt (2003/2004: 0,36 m<sup>2</sup> VKF/EW). Um Überprüfung der Einhaltung dieses Richtwertes und ggf. Anpassung der Planung wird gebeten, um negative Auswirkungen hinsichtlich der Nahversorgungssituation in den Umlandgemeinden zu vermeiden.
- Landratsamt Regensburg L 16, S41 Abfallwirtschaft: Entsorgungsfahrzeuge dürfen nur vorwärtsfahren, Wendemöglichkeit muss vorgesehen werden, Privatgrundstücke werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung mit Haftungsfreistellung für den Landkreis angefahren.
- Landratsamt Regensburg, S41 – Bauleitplanung: Darlegung der Gründe wieso nun zwei voneinander getrennte Bauleitplanverfahren vorangetrieben werden. Es wird auf die materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 und 2 BayStrWG verwiesen.
- Landratsamt Regensburg, SG L19 –Tiefbau, Kreisbauhof: Mit der neuen verkehrlichen Anbindung besteht Einverständnis, da so die beengte Unterlindhofstraße entlastet werden kann. Das Staatliche Bauamt ist als betroffener Straßenbaulastträger ebenso zu beteiligen.
- Landratsamt Regensburg, SG 31 Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht, Bodenschutz: Mit der Planung besteht Einverständnis, sofern die notwendigen wasserrechtlichen Verfahren im Hinblick auf die geplante Niederschlagswasserbehandlung und den geplanten Gewässerausbau positiv verbeschrieben werden.
- Landratsamt Regensburg, Natur- und Umweltschutz: Das Bauvorhaben bedeutet einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in die Landschaft, der unter dem Aspekt des hierher gelenkten aber auch neuerlich erzeugten Verkehrs nicht ausgleichbar ist. Demgegenüber werden die rein flächenbezogenen Eingriffe fachlich vollständig ausgeglichen, wobei sich die Eingriffsfaktoren im Mittel des Möglichen bewegen und angesichts des beachtlichen Vorhabens nicht niedriger hätten ausfallen dürfen. Erheblich eingriffsvermeidend und -minimierend ist die Verschiebung der Trasse aus dem Feuchtbiotop (Wald) heraus. Eine Zerschneidung oder Verkleinerung des Wäldchens wäre nicht vermittelbar gewesen. Insofern sind wir für die erfolgreiche Grundstücksverhandlung sehr dankbar. Die grünordnerischen Beiträge - Artenschutzprüfung, Kartierungen, Eingriffsregelung, CEF Maßnahmen, Festsetzungen - wurden sehr gründlich erarbeitet und bedürfen keiner Ergänzung. Lobenswert auch, dass bereits an den Fischotter gedacht wurde. Insgesamt besteht seitens der UNB kein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf. Dennoch möchten wir betonen, dass die getroffenen Festsetzungen auch mit entsprechender Ernsthaftigkeit beachtet und umgesetzt werden - was im Rahmen eines B-Planes leider häufig nicht der Fall ist. Besonders hinweisen möchten wir auf die Erforderlichkeit einer permanenten ökologischen Baubegleitung, da eine solche Baustelle trotz umfangreicher Planung nicht ohne kurzfristig erforderliche Fachentscheidungen abzuwickeln sein wird. Im Zuge der Baustelleneinrichtung ist die Sicherung der verbleibenden Bestände mittels fester Bauzäune (Holzzaun wie vorgesehen) ein allererster Schritt zur Gewährleistung artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie zur Sicherstellung der erforderlichen Eingriffsvermeidung.
- Landratsamt Regensburg, Untere Denkmalschutzbehörde: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutz-behörde zu beantragen ist.

## **5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ein komplett alternativer Standort für die mit der Planung verbundenen Absichten ist standörtlich nicht möglich.

Allerdings hätte ein weiteres Abrücken der Trassenführung der Westumfahrung im mittleren Bereich der Planung (von dem Westrand des Biotops) zu einer hinsichtlich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Vermeidung, CEF-Maßnahmen) und der naturschutzfachlichen Maßnahmen erleichterten Planumsetzung geführt. Nach Auskunft der Gemeinde Wenzenbach ist die gewählte Trasse die hinsichtlich des Grunderwerbs die einzig möglich umsetzbare.